

RS Vwgh 1996/6/26 96/07/0010

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.1996

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §138 Abs1 lita;

WRG 1959 §138 Abs1;

Rechtssatz

§ 138 WRG enthält keine Regelung für den Fall, daß eine eigenmächtige Neuerung von mehreren Personen vorgenommen wurde und eine Zurechnung der Anteile an dieser Neuerung an die einzelnen Verursacher nicht (mehr) möglich ist. In einem solchen Fall ist es zulässig, daß die Behörde einen von mehreren Verursachern zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes heranzieht, sofern hiefür sachliche Gründe vorliegen (Hinweis E 19.5.1994, 93/07/0162, VwSlg 14056 A/1994).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996070010.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

25.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at